Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6898**

16. Wahlperiode 31. 10. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jörg Rohde, Dr. Heinrich L. Kolb, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/6690 –

Entwicklung der Grundsicherung im Alter und für laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Zahl der Empfänger und Ausgaben nach SGB XII sind 2006 gemäß den Angaben des Statistischen Bundesamtes deutlich gestiegen.

Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII bezogen 2006 rund 306 000 Personen. Dies kostete die Kommunen und überörtlichen Sozialhilfeträger im Jahr 2006 etwa 682 Mio. Euro und damit 10,8 Prozent mehr als im Vorjahr. Die Grundsicherung im Alter (über 65 Jahre) bezogen mehr als 630 000 Personen. Die Ausgaben dafür betrugen 2006 mehr als 3 Mrd. Euro und haben sich seit 2003 damit mehr als verdoppelt. Angesichts hoher Arbeitslosenzahlen in der Vergangenheit und auch noch heute besteht die Gefahr, dass die Zahl der Grundsicherungsbezieher in Zukunft weiter ansteigt. Nur ein konsequenter Ausbau zusätzlicher privater und betrieblicher Altersvorsorge wird dies verhindern können. Ob die bestehenden Fördermittel für private und betriebliche Vorsorge dafür geeignet sind, ist aber umstritten. Insbesondere ist fraglich, ob für Geringverdiener mit der Riesterrente überhaupt ein ausreichendes Mittel zur Verfügung steht, um im Alter ein Einkommen über Grundsicherungsniveau zu erreichen.

Durch den Anstieg der Grundsicherungsbezieher stieg die finanzielle Belastung der Länder, Kommunen und überörtlichen Sozialhilfeträger in den letzten Jahren erheblich an. Bundesregierung und Bundesrat haben Gesetzentwürfe mit verschiedenen Vorschlägen vorgelegt, wie diese Lastenverteilung neu geregelt werden soll.

Vorbemerkung der Bundesregierung

In der zum Jahresbeginn 2003 eingeführten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind ältere und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen leistungsberechtigt, sofern sie hilfebedürftig sind.

Die Anspruchsvoraussetzung wegen Alters erfüllen Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet bzw. ab 2008 ein der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 29. Oktober 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Rentenversicherung (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VI) entsprechendes Lebensalter erreicht haben.

Die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung wegen voller Erwerbsminderung setzt voraus, dass eine Person unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes dauerhaft voll erwerbsgemindert ist. Eine dauerhafte volle Erwerbsminderung liegt vor, wenn auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aus gesundheitlichen Gründen nur eine Tätigkeit mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von weniger als drei Stunden täglich möglich ist und diese gesundheitliche Einschränkung aller Voraussicht nach dauerhaft besteht.

Die den nachfolgenden Antworten zugrunde liegenden Daten sind der vom Statistischen Bundesamt Mitte Oktober 2007 für das Jahr 2006 vorgelegten Grundsicherungsstatistik entnommen. Diese Daten weichen nicht nur hinsichtlich ihrer Aktualität, sondern auch hinsichtlich statistischer Abgrenzungen von den in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Zahlen ab.

Die in der Vorbemerkung der Fragesteller zum Ausdruck kommende Einschätzung, insbesondere für Geringverdienende stelle die Riester-Rente keine Möglichkeit zur zusätzlichen Altersvorsorge dar, weil die entsprechenden Beiträge nicht geleistet werden könnten, wird von der Bundesregierung nicht geteilt. Der Gesetzgeber hat mit der Zulagenförderung bewusst ein Instrument geschaffen, von dem gerade auch Geringverdienende überproportional profitieren. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber den Anspruch auf Zulagenförderung von einer Eigenleistung abhängig gemacht, weil er keine beitragsunabhängige und steuerfinanzierte zusätzliche Altersvorsorge schaffen wollte. Insbesondere bei Geringverdienenden ist diese Eigenbeteiligung jedoch sehr gering.

1. Wie hoch sind die Kosten für alle Leistungstatbestände im SGB XII, jeweils bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen Kapiteln, in den Jahren 2005 und 2006?

Die Nettoausgaben nach den einzelnen Kapiteln des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und damit für die einzelnen Sozialhilfeleistungen sind in der folgenden Tabelle enthalten (Abweichungen in der Summe sind rundungsbedingt):

Nettoausgaben der Träger der Sozialhilfe für Leistungen des SGB XII in Mio. Euro

Leistungen SGB XII nach Kapiteln	2005	2006	Erhöhung (+)/Verminderung (–) gegenüber Vorjahr in Prozent
Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)	615,5	676,3	+ 9,9 Prozent
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel)	2 799,6	3 072,6	+ 9,8 Prozent
Hilfe zur Gesundheit (5. Kapitel), einschließlich Erstattungen an Krankenkassen für Übernahme der Krankenbehandlung	1 076,3	930,1	– 13,6 Prozent
Eingliederungshilfen für behinderte (6. Kapitel) Menschen	10 111,8	10 539,8	+ 4,2 Prozent
Hilfe zur Pflege (7. Kapitel)	2 610,7	2 529,9	– 3,1 Prozent
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel) und Hilfen in anderen Lebenslagen (9. Kapitel)	365,6	360,7	– 1,3 Prozent
Insgesamt	17 579,4	18 109,6	+ 3,0 Prozent

Quelle: Statistisches Bundesamt, Stand Oktober 2007

2. Welche Berufsgruppen nehmen die Grundsicherung im Alter ab dem 65. Lebensjahr nach SGB XII insbesondere in Anspruch?

Die Grundsicherungsstatistik liefert keine Angaben darüber, welchen Berufsgruppen die Leistungsberechtigten in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor Beginn des Leistungsbezugs angehörten.

3. Nehmen insbesondere ehemals Selbstständige die Grundsicherung im Alter ab 65 Jahren in Anspruch?

Auch hierzu liefert die Grundsicherungsstatistik keine Informationen. Es gibt jedoch anderweitige Hinweise darauf, dass ehemalige Selbständige im Alter oftmals auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angewiesen sind. Die Ursache liegt darin, dass für viele Selbständige keine Verpflichtung zu einer obligatorischen Altersvorsorge besteht und deshalb keine oder keine planmäßige Altersvorsorge betrieben wird. Dies gilt auch für Selbständige, die während der Erwerbsphase das eigene Unternehmen als Altersvorsorge auffassen. Treten wirtschaftliche Schwierigkeiten bis hin zur Insolvenz des Unternehmens ein, dann ist im Alter kein oder kein ausreichender Unternehmenswert mehr vorhanden, um aus dem Verkaufserlös den Lebensunterhalt bestreiten zu können.

4. Wie viele Personen, die eine gesetzliche Rente beziehen, nehmen aufstockend Grundsicherung im Alter in Anspruch?

Die Grundsicherungsstatistik enthält keine Informationen über die Anzahl der Personen, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen. Rückschlüsse lassen sich jedoch aus den angerechneten Einkommen ziehen. So haben im Jahr 2006 insgesamt 241 516 Personen eine Altersrente als anrechenbares Einkommen bezogen, dies sind 65 Prozent aller leistungsberechtigten Personen ab 65 Jahre. Hinzu kamen 59 829 Personen mit einer Hinterbliebenenrente, bezogen auf alle 65-jährigen und älteren Leistungsberechtigten sind dies 16 Prozent, auf alle Leistungsberechtigten (da eine Hinterbliebenenrente auch von voll erwerbsgeminderten Leistungsberechtigten bezogen werden kann) sind es knapp 9 Prozent.

In diesen Zahlen sind alle Renten aus der allgemeinen Rentenversicherung (SGB VI) und der Alterssicherung der Landwirte (Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte) enthalten; ferner sind Doppelzählungen möglich, da ein Leistungsberechtigter eine Altersrente (Versichertenrente) und eine Hinterbliebenenrente beziehen kann. Ein Anspruch auf eine Regelaltersrente besteht, wenn die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist. Die Zahlbeträge von Altersrenten, die nur auf sehr wenigen Versicherungsjahren beruhen, sind entsprechend gering.

5. Wie erklärt die Bundesregierung den starken Anstieg an Empfängern von Grundsicherung im Alter nach SGB XII?

Der Zahl der Personen, die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wegen Vollendung des 65. Lebensjahres beziehen, erhöhte sich von 2003 bis 2006 von 257 734 auf 370 543 Personen; dies entspricht einer Zunahme um 112 809 Personen oder rund 44 Prozent.

Wie bei jeder neu eingeführten Sozialleistung, so hat sich auch in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die Zahl der Bezieherinnen und

Bezieher im Verlauf der ersten Jahre nach deren Einführung (zum 1. Januar 2003) deutlich erhöht. Diese Entwicklung hat folgende Ursachen:

- Die neu eingeführte Grundsicherung musste von den Leistungsberechtigten beantragt und von den Sozialhilfeträgern bewilligt werden. Anlaufprobleme im Verwaltungsvollzug und eine hohe Zahl an Anträgen führten dazu, dass im Jahr 2003 gestellte Anträge oftmals erst im Folgejahr bewilligt wurden.
- Personen, die bereits Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen hatten, wurden häufig nicht mehr im Jahr 2003 auf den Bezug von Grundsicherungsleistungen umgestellt.
- Die Stellung eines Leistungsantrags setzt Informationen über eine neu eingeführte Sozialleistung voraus. Dies hat zur Folge, dass nicht bereits im ersten Jahr nach Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung alle potentiell leistungsberechtigten Personen einen Antrag stellten.
- Anspruchsvoraussetzungen sind Alter und dauerhafte volle Erwerbsminderung. Leistungsberechtigt sind deshalb nur Personen, die dauerhaft aus dem Erwerbsleben ausgeschieden und hilfebedürftig sind. Daraus folgt, dass Grundsicherungsleistungen im Durchschnitt über lange Zeiträume bezogen werden. Im Zeitablauf wird sich deshalb eine entsprechend lange durchschnittliche Bezugsdauer ergeben. Im Jahr 2006, dem vierten Jahr nach Einführung der Grundsicherung, ist die absehbare durchschnittliche Bezugsdauer noch nicht erreicht. Solange die tatsächliche durchschnittliche Bezugsdauer unterhalb der zu erwartenden durchschnittlichen Bezugsdauer im „Beharrungszustand“ liegt, stehen dem jährlichen Neuzugang nur relativ wenige Leistungseinstellungen gegenüber.

Die Ergebnisse der Grundsicherungsstatistik belegen jedoch, dass die Aufbauphase der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Wesentlichen abgeschlossen sein dürfte. Die jährliche Erhöhung der Zahl der Leistungsberechtigten in den Jahren 2004 und 2005 von jeweils knapp 20 Prozent ist 2006 auf 8,2 Prozent zurückgegangen.

6. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um einen weiteren Anstieg der Personen zu verhindern, die auf eine Grundsicherung im Alter angewiesen sind?

Aus der Antwort zu Frage 5 ergibt sich, dass der seit dem Jahr 2003 zu verzeichnende Anstieg der Bezieherzahl in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht in die Zukunft fortgeschrieben werden kann. Ferner handelt es sich bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als Leistung der Sozialhilfe um das „letzte soziale Netz“. Hilfebedürftigkeit im Alter hat vielfältige Ursachen, deren Wurzeln meist bereits Jahre oder gar Jahrzehnte zuvor gelegt wurden. Dies erschwert es, konkrete Einzelmaßnahmen zur Verhinderung eines künftigen Anstiegs von Leistungsberechtigten in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu ergreifen.

Erforderlich ist nach Auffassung der Bundesregierung eine Gesamtstrategie zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit im Alter. Ausgangspunkt hierfür ist, dass die Höhe der Alterseinkommen im Wesentlichen die Verhältnisse während der Erwerbsphase widerspiegelt. Deshalb sind vor allem Umfang bzw. Dauer der Erwerbstätigkeit entscheidend dafür, ob im Alter Hilfebedürftigkeit besteht. Von zentraler Bedeutung ist folglich die Teilhabe am Erwerbsleben. Alle Maßnahmen, die direkt oder indirekt zu einer Steigerung der Erwerbstätigkeit beitragen, verringern das Risiko von Altersarmut. Hierunter fallen Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik (z. B. Initiative 50plus) genauso wie Maßnahmen, die das Wirtschaftswachstum fördern oder die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ver-

bessern (z. B. der Ausbau von Kindertagesstätten und Ganztagsbetreuungsangebote in Schulen). Aber auch die Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre mit ihren flankierenden Maßnahmen gehört dazu, denn eine verlängerte Erwerbsbiografie führt zu höheren Rentenanwartschaften.

7. Hat sich die Bundesregierung mit den Ländern darüber verständigt, wie sie sich an den steigenden Kosten der Länder für Grundsicherung im Alter beteiligt?

Für die Höhe einer einzuführenden Beteiligung des Bundes (Beteiligungsquote) an den Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII haben Bundesregierung (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, Bundestagsdrucksache 16/6542) und Bundesrat (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Bundestagsdrucksache 16/4019) unterschiedliche Vorschläge vorgelegt. Hier ist im Gesetzgebungsverfahren nach einer Lösung zu suchen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beabsichtigt im Übrigen nicht, gestiegene Grundsicherungsausgaben auf Bund und Länder aufzuteilen. Die Bundesbeteiligung soll stattdessen die bisherige Erstattung eines jährlichen Festbetrags nach dem Wohngeldgesetz ersetzen (§ 34 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes). Grund für diese Erstattungsregelung ist, dass das Leistungsrecht der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bei seiner Einführung im Jahr 2003 Abweichungen zum seinerzeit geltenden Recht der Hilfe zum Lebensunterhalt aufwies. Für die darauf zurückzuführenden Kosten (sogenannte grundsicherungsbedingte Mehrkosten) hat der Bund einen finanziellen Ausgleich übernommen. Die Bundesbeteiligung soll diesen finanziellen Ausgleich in einer vereinfachten und über die Koppelung an die Höhe der Ausgaben dynamisierten Form fortführen. Bei der Festsetzung der Höhe der Bundesbeteiligung sind das Ergebnis der nach § 34 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes vorgegebenen Überprüfung der Höhe der grundsicherungsbedingten Mehrkosten zum Jahresende 2004 sowie die durch das Inkrafttreten des SGB XII eingetretenen Rechtsänderungen zu berücksichtigen.

8. Wird von der Bundesregierung im Rahmen der Föderalismusreform II angestrebt, eine Entflechtung der Finanzierung der Leistungen nach SGB XII herbeizuführen?

Die Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII werden von den Ländern als eigene Aufgabe durchgeführt. Die Kommunen als örtliche Träger der Sozialhilfe sind verfassungsrechtlich Bestandteil der Länder. Die Durchführung als eigene Aufgabe beinhaltet auch die Finanzierung der Leistungen durch die Bundesländer. Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht der Bundesregierung weder eine praktische Notwendigkeit noch eine verfassungsrechtliche Möglichkeit für eine Entflechtung der Finanzierung von Leistungen nach dem SGB XII.

9. Wie hoch ist der durchschnittliche Zahlbetrag für Grundsicherung im Alter, wenn man den vollen Regelsatz, durchschnittliche Wohnkosten und Kosten der Sozialversicherung mit einrechnet?

Der durchschnittliche Zahlbetrag in Form des durchschnittlichen Nettobedarfs wird von der Grundsicherungsstatistik auf Basis der gezahlten Leistungen ermittelt. Die Summe der statistisch nachgewiesenen Bedarfe ergibt den durchschnittlichen Bruttobedarf. Nach Abzug der durchschnittlich angerechneten Einkom-

men ergibt sich der durchschnittliche Nettobedarf, der dem durchschnittlichen Zahlbetrag entspricht.

Das Statistische Bundesamt weist für alle Leistungsberechtigten in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum Jahresende 2006 einen durchschnittlichen Bruttobedarf von monatlich 614 Euro aus. Beschränkt auf Leistungsberechtigte ab 65 Jahre ergibt sich ein monatlicher Bruttobedarf von 627 Euro. In diesem Betrag sind durchschnittliche Wohnkosten (tatsächliche angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung) in Höhe von 276 Euro enthalten. Im Durchschnitt verfügten Leistungsberechtigte ab 65 Jahre über ein anzurechnendes Einkommen in Höhe von 286 Euro. Daraus ergibt sich für die 65-jährigen und älteren Leistungsberechtigten ein durchschnittlicher Nettobedarf bzw. Zahlbetrag von monatlich 342 Euro zum Jahresende 2006 (alle Beträge gerundet).

10. Welches Einkommen muss man brutto erreichen, um über Grundsicherungsniveau zu liegen, wenn man durchschnittliche Wohnkosten für den Grundsicherungsbezieher ansetzt?

Das in der Frage genannte Grundsicherungsniveau entspricht dem durchschnittlichen Bruttobedarf. Für 65-jährige und ältere Leistungsberechtigte in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ergibt sich aus der Antwort zu Frage 9 für das Jahresende 2006 ein durchschnittlicher Bruttobedarf in Höhe von 627 Euro. Bei monatlichen Alterseinkünften in Höhe von 627 Euro war in der Durchschnittsbetrachtung zum Jahresende 2006 folglich das Grundsicherungsniveau erreicht. Bei diesem Vergleich ist allerdings ergänzend zu berücksichtigen, dass Hilfebedürftigkeit nicht allein von der Höhe der laufenden monatlichen Einkünfte abhängt, sondern auch von der Höhe des für den Lebensunterhalt einzusetzenden Vermögens.

11. Über welches Einkommen muss man während der Erwerbstätigkeit brutto verfügt haben, wenn man diese Versorgungshöhe alleine mit der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach 35, 40 und 45 Beitragsjahren erreichen wollte?

Um eine (Netto-)Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des durchschnittlichen Bruttobedarfs von 627 Euro im Jahr 2006 für 65-jährige und ältere Leistungsberechtigte in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu erhalten, müsste eine Person

- über 45 Jahre rund 1 450 Euro,
- über 40 Jahre rund 1 625 Euro,
- über 35 Jahre rund 1 850 Euro

im Durchschnitt pro Monat aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit brutto verdient haben.

Bei diesen Bruttoentgelten handelt es sich, gemessen am monatlichen Bruttodurchschnittsentgelt aller Versicherten, um weit unterdurchschnittliche Verdienste. Das monatliche Durchschnittsentgelt gemäß Anlage 1 des SGB VI beträgt 2 458 Euro für das Jahr 2006. Demnach beläuft sich ein Bruttoerwerbseinkommen

- von 1 450 Euro auf 59 Prozent,
- von 1 625 Euro auf 66 Prozent,
- von 1 850 Euro auf 75 Prozent

des durchschnittlichen Bruttoentgelts im Jahr 2006.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die in der Rentenberechnung anrechenbaren Versicherungsjahre neben Beitragszeiten aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit in der Regel auch weitere rentenrechtliche Zeiten enthalten. Durch die rentensteigernde Anrechnung von Fachschul-, Kindererziehungs- oder Wehrdienstzeiten, verringert sich die für eine Nettorente von 627 Euro erforderliche Höhe des Bruttoeinkommens gegenüber dem obigen Berechnungsbeispiel. So führt beispielsweise die Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren zur Anrechnung von drei Jahren Kindererziehungszeit, die als Pflichtbeitragszeit jeweils mit 100 Prozent des Durchschnittsentgelts bewertet werden.

12. Birgt das sinkende Leistungsniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung – wenn parallel keine private Altersvorsorge betrieben wird – nach Einschätzung der Bundesregierung das Risiko, dass in Zukunft steigender Bedarf nach Grundsicherung im Alter entsteht?

Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren Reformen verabschiedet, um die langfristige finanzielle Nachhaltigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung zu gewährleisten. Mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz wurde die Rentenanpassungsformel modifiziert. Infolgedessen wird das Sicherungsniveau vor Steuern in der gesetzlichen Rentenversicherung langfristig zurückgehen, jedoch nicht unter einen Wert von 46 Prozent bis zum Jahr 2020 und 43 Prozent bis zum Jahr 2030. Flankierend dazu hat der Gesetzgeber eine massive Förderung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge eingeführt.

Wie die aktuelle Entwicklung zeigt, verläuft der Ausbau der betrieblichen und privaten Altersvorsorge in den letzten Jahren ausgesprochen dynamisch: Gegenwärtig haben rund 65 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Ansprüche auf Betriebsrenten. Zusätzlich gab es im 2. Quartal dieses Jahres bereits mehr als 9 Millionen Riester-Rentenverträge.

Wie sich der Bruttobedarf 65-jähriger und älterer Personen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Zukunft entwickeln wird, kann nicht valide abgeschätzt werden. Der Anspruch auf Grundsicherungsleistungen hängt von einer Vielzahl individueller Faktoren ab, unter anderem auch davon, in welchem Umfang zur Bestreitung des Lebensunterhalts einzusetzendes Vermögen vorhanden ist. Eindeutig ist jedoch, dass der erfolgreiche Ausbau der privaten und betrieblichen Altersvorsorge gerade bei Geringverdienenden einer zukünftigen Ausweitung des Bedarfs an Grundsicherungsleistungen entgegenwirkt.

13. Bestehen nach Auffassung der Bundesregierung für Personen mit einem monatlichen Einkommen von bis zu brutto 1 400 Euro (netto ca. 1 040 Euro) genügend Anreize und finanzieller Spielraum, um zusätzlich zur gesetzlichen Rente eine private Vorsorge in Form der „Riester-Rente“ zu finanzieren, oder besteht hier die Gefahr, dass diese Personen auf die Versorgung durch Grundsicherung im Alter vertrauen?

Die Bundesregierung geht in Übereinstimmung mit dem Menschenbild des Grundgesetzes von der Eigenverantwortlichkeit der Person aus. Die Eigenverantwortlichkeit der Person schließt eine zusätzliche Vorsorge für das Alter in einem Umfang ein, der nach Beendigung des Erwerbslebens zusammen mit den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu einem über dem Grundsicherungsbedarf liegenden Alterseinkommen führt. Dabei wird berücksichtigt, dass der Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge eine ausreichende Leistungsfähigkeit erfordert. Der Bund leistet deshalb für die zusätzliche Altersvorsorge

die notwendige Unterstützung in Form finanzieller Anreize. Ergänzend wird hierzu auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

Die Attraktivität der zusätzlichen Vorsorge – gerade auch in Erwerbsphasen mit geringem Verdienst – verdeutlichen die Förderquoten bei den Riester-Renten. In vielen Fällen kann sich der Mindesteigenbeitrag als Voraussetzung für die volle staatliche Förderung auf den Sockelbetrag von 5 Euro monatlich beschränken. Eine alleinstehende Person mit einem Bruttoeinkommen von 1 400 Euro hat eine Förderquote von rd. 23 Prozent. Hat diese Person außerdem zwei Kinder, erhöht sich die Förderquote auf 78 Prozent. Damit werden bei einem Eigenbeitrag von monatlich 12,33 Euro pro Monat 56 Euro angespart. Die Riester-Rente ist also gerade für Geringverdienende eine attraktive und lohnende Form der Altersvorsorge.

Hinzu kommt: Gerade für jüngere Menschen wird die Riester-Rente zukünftig noch attraktiver, denn die Zulage wird für nach 2007 geborene Kinder von 185 Euro auf 300 Euro pro Jahr angehoben.

14. Wie viel private Altersvorsorge in Form der „Riester-Rente“ muss ein Alleinstehender bzw. ein Verheirateter mit 2 Kindern mit einem Bruttoeinkommen in Höhe von 1 000 Euro, 1 200 Euro und 1 400 Euro betreiben, wenn er ab dem 65. Lebensjahr mit seiner gesetzlichen Rente und privater Altersvorsorge über Grundsicherungsniveau liegen will?

Die Höhe einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung richtet sich vor allem nach der Höhe der während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen und nach der Anzahl der Versicherungsjahre. Versicherte, die über das Erwerbsleben hinweg relativ hohe Beiträge leisten, erhalten daher eine relativ hohe Rente. Versicherte, die während des Erwerbslebens hingegen relativ geringe Beiträge einzahlen, erhalten folglich eine vergleichsweise geringe Rente.

Bei vollständigen Erwerbsbiografien und der Inanspruchnahme der vollen Riester-Förderung reichen schon vergleichsweise geringe Einkommen – wie die in der Fragestellung genannten Beträge – aus, um in Kombination mit der gesetzlichen Rente ein Gesamtversorgungsniveau oberhalb der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu erreichen. Die dabei zu leistenden Eigenbeiträge in der Riester-Rente sind auch aus geringen Einkommen bestreitbar. Zum Beispiel liegen die Eigenbeiträge bei Alleinstehenden mit einem Einkommen von 1 000 Euro bei rd. 27 Euro im Monat und bei einem Einkommen von 1 200 Euro bei rd. 35 Euro im Monat. Verheiratete mit zwei Kindern und einem Einkommen von 1 000 Euro oder 1 200 Euro müssen lediglich den Sockelbetrag von 5 Euro monatlich selbst beitragen.

15. Hat die Bundesregierung Kenntnisse, welchen Verbreitungsgrad die „Riester-Rente“ bei Personen mit monatlichem Bruttoeinkommen von 1 500, 1 300, 1 100 und 1 000 Euro hat?

Die Daten der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zeigen, dass ein großer Anteil der Zulagenempfängerinnen und -empfänger im Bereich der geringen bis mittleren Einkommen liegen. Rund zwei Drittel haben ein Einkommen von unter 30 000 Euro pro Jahr. Dies belegt, dass die Riester-Rente gerade auch von Geringverdienenden sehr gut angenommen wird. Die Attraktivität der Riester-Rente wird mit der Erhöhung der Kinderzulage für nach 2007 geborene Kinder insbesondere für Geringverdienende weiter zunehmen.

Einkommensstruktur der Zulagenempfängerinnen und -empfänger

zugrunde liegendes Jahres-einkommen	2004	2005[1)]	2006[1)]
bis 10 000	21,4 Prozent	19,1 Prozent	19,2 Prozent
10 000 bis 20 000	22,6 Prozent	23,3 Prozent	23,5 Prozent
darunter			
10 000 bis 12 500	5,3 Prozent	5,5 Prozent	5,5 Prozent
12 500 bis 15 000	5,7 Prozent	5,8 Prozent	5,9 Prozent
15 000 bis 17 500	5,9 Prozent	6,1 Prozent	6,2 Prozent
17 500 bis 20 000	5,7 Prozent	5,9 Prozent	6,0 Prozent
20 000 bis 30 000	23,2 Prozent	22,8 Prozent	22,4 Prozent
30 000 bis 40 000	16,4 Prozent	16,6 Prozent	16,4 Prozent
40 000 bis 50 000	8,4 Prozent	8,6 Prozent	8,6 Prozent
über 50 000	7,9 Prozent	9,6 Prozent	9,9 Prozent

Quelle: ZfA

[1)] Die Angaben für 2005 und 2006 sind vorläufig, weil die Zulagenanträge für diese Beitragsjahre noch bis Ende 2007 bzw. Ende 2008 gestellt werden können.

16. Wie viele Bezieher von Grundsicherung über 65 Jahre gibt es, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen?

Auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit können – ebenso wie bei Altersrenten – nur über die anrechenbaren Einkommen Rückschlüsse gezogen werden.

Anrechenbares Einkommen in Form von Erwerbseinkommen sind im Jahr 2006 für 5 449 Grundsicherungsbeziehende ab 65 Jahre nachgewiesen, dies sind 1,5 Prozent aller Beziehenden über 65 Jahre.

17. Wie wird Einkommen bei Grundsicherungsbeziehern über 65 Jahre angerechnet und wie viel verbleibt einem Grundsicherungsbezieher über 65 Jahre und einem Bezieher von ALG II von jeweils 100 Euro, 200 Euro, 300 Euro oder 400 Euro Zuverdienst?

Bei Bezieherinnen und Beziehern von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII sind 30 Prozent des Einkommens aus einer selbständigen oder nichtselbständigen Tätigkeit anrechnungsfrei, höchstens jedoch 50 Prozent des Eckregelsatzes (§ 82 Abs. 3 SGB XII). Dies bedeutet, dass von einem monatlichen Nettoerwerbseinkommen 30 Prozent anrechnungsfrei bleiben und 70 Prozent auf den Grundsicherungsanspruch angerechnet werden, diesen also vermindern. Der anrechnungsfreie Betrag ist jedoch auf monatlich 173,50 Euro (die Hälfte des aktuellen Eckregelsatz von 347 Euro) begrenzt.

Es wird angenommen, dass es sich bei den in der Frage enthaltenen Beträgen eines Zuverdienstes jeweils um Einkommen aus geringfügig entlohnter Beschäftigung (oder geringfügiger selbständiger Tätigkeit) handelt und eine Lohnsteuerpauschalierung durch den Arbeitgeber erfolgt. Somit stellen die genannten Bruttoeinkünfte auch Nettoverdienste dar. In Abhängigkeit vom unterstellten Erwerbseinkommen ergeben sich die folgenden monatlichen anrechnungsfreien Beträge:

- bei 100 Euro monatlichem Erwerbseinkommen 30 Euro,
- bei 200 Euro monatlichem Erwerbseinkommen 60 Euro,
- bei 300 Euro monatlichem Erwerbseinkommen 90 Euro,
- bei 400 Euro monatlichem Erwerbseinkommen 120 Euro.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sieht bei der Berücksichtigung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit bis zur Höhe von monatlich 400 Euro einen pauschalen Absetzbetrag von 100 Euro vor (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Zusätzlich wird in Abhängigkeit von der Höhe des erzielten Erwerbseinkommens ein Freibetrag bei Erwerbstätigkeit nach § 30 SGB II eingeräumt. Dieser beläuft sich

1. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 800 Euro beträgt, auf 20 vom Hundert und
2. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 800 Euro übersteigt und nicht mehr als 1 200 Euro beträgt, auf 10 vom Hundert. Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit mindestens einem minderjährigen Kind erhöht sich die Grenze, bis zu der ein Freibetrag eingeräumt wird, auf 1 500 Euro.

Daraus ergeben sich in Abhängigkeit vom unterstellten Erwerbseinkommen die folgenden monatlichen anrechnungsfreien Beträge:

- bei 100 Euro monatlichem Erwerbseinkommen 100 Euro,
- bei 200 Euro monatlichem Erwerbseinkommen 120 Euro,
- bei 300 Euro monatlichem Erwerbseinkommen 140 Euro,
- bei 400 Euro monatlichem Erwerbseinkommen 160 Euro.

18. Geht die Bundesregierung davon aus, dass die Anrechnungsvorschriften für Grundsicherung einen Anreiz für die Leistungsempfänger darstellen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen?

Leistungsberechtigt in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII sind – wie bereits in der Vorbemerkung der Bundesregierung dargelegt – nur Personen, die entweder altersbedingt oder aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind. Die Anreizwirkung der in der Antwort zu Frage 17 dargestellten Hinzuverdienstregelung für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung kann folglich nicht in der Ausübung einer Erwerbstätigkeit liegen. Im Vordergrund steht deshalb, den Leistungsbeziehern die Ausübung einer ihren Möglichkeiten entsprechenden und deshalb in ihrem Umfang begrenzten Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Durch den anrechnungsfrei bleibenden Anteil des Hinzuverdienstes können sich die Leistungsberechtigten einen Lebensunterhalt oberhalb des soziokulturellen Existenzminimums, wie es durch die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gewährleistet wird, ermöglichen. Da es sich bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und eine bedarfsabhängige und steuerfinanzierte Sozialleistung handelt, sind der Höhe anrechnungsfreier Hinzuverdienste enge Grenzen gesetzt.

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen hingegen verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Dies soll in aller Regel durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, mit der nach Möglichkeit ein Existenz sicherndes Einkommen erzielt werden kann, erreicht werden. Falls wegen hoher Bedarfe zum Lebensunterhalt und/oder zu niedriger Erwerbseinkommen die vollständige Überwindung der Hilfebedürftigkeit nicht erreicht werden kann, werden die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende unter Berück-

sichtigung der oben genannten Freibeträge ergänzend zum Erwerbseinkommen gezahlt. Daher wird mit den bestehenden Regelungen zu den Absetz- und Freibeträgen (§§ 11, 30 SGB II) sichergestellt, dass sich eine Arbeitsaufnahme lohnt. Darüber hinaus kann im Einzelfall, wenn dies für arbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist, ein Einstiegsgeld für höchstens 24 Monate erbracht werden (§ 29 SGB II). Auch diese Ermessensleistung dient der Stärkung der Arbeitsanreize für erwerbsfähige Hilfebedürftige.

19. Warum sind die Anrechnungsvorschriften für Zuverdienst für Bezieher von Grundsicherung anders bzw. enger als für Bezieher von Grundsicherung nach dem SGB II?

Es wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

20. Wie hat sich die Zahl der Bezieher für Grundsicherung für Erwerbsgeminderte zwischen 18 und 65 Jahren entwickelt seit 2003?

Die Zahl der Personen, die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung beziehen, also zwischen 18 und unter 65 Jahre alt sind, hat sich von 2003 bis 2006 von 181 097 Personen auf 311 448 Personen erhöht; dies entspricht einem Anstieg um 130 351 Personen oder 72 Prozent.

21. Wie erklärt sich die Bundesregierung die Entwicklung der Anzahl an Beziehern von Grundsicherung für Erwerbsgeminderte zwischen 18- bis 64-Jährigen nach SGB XII?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

22. Wie erklärt sich die Bundesregierung die Zunahme der Bezieher und Kosten bei der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt?

Insgesamt nahmen die Nettoausgaben für Hilfe zum Lebensunterhalt von 2005 auf 2006 um 60,8 Mio. Euro oder rund 10 Prozent auf 676,3 Mio. Euro zu. Im Jahr 2004 – vor der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II – hatten die Nettoausgaben für diese Leistung noch bei 8,82 Mrd. Euro gelegen.

Zu unterscheiden ist die Entwicklung in der Hilfe zum Lebensunterhalt für Leistungsberechtigte in und außerhalb von Einrichtungen.

- Entwicklung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen: Die Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen (Leistungen für Personen, die in einer eigenen Wohnung oder in einer vergleichbaren Unterbringung leben) sind durch die Einführung der Grundsicherung nach dem SGB II drastisch gesunken. Während sie im Jahr 2004 noch bei 8,68 Mrd. Euro gelegen hatten, sanken sie im Jahr 2005 auf 275,1 Mio. Euro und 2006 weiter auf 256,0 Mio. Euro.

  Die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger dieser Leistung nahm außerhalb von Einrichtungen von 2004 auf 2005 von 2,91 Mio. auf 80 800 ab (alle Angaben zu den Leistungsempfängerinnen und -empfängern jeweils für das Jahresende). Im Jahr 2006 stieg die Zahl dieser Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger minimal auf 81 800.

- Entwicklung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen:
  Die Zahl dieser Leistungsempfänger und die Ausgaben in der Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen ist hingegen stark angestiegen. Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen wird an Personen geleistet, die nicht in einem häuslichem Umfeld leben, sondern beispielsweise in einem Alten- oder Pflegeheim.

Leistungsbezieher und Nettoausgaben in der Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen

	Leistungsbezieher	Nettoausgaben in Mio. Euro
2004	15 800	132,7
2005	192 200	340,3
2006	224 200	420,3

Quelle: Statistisches Bundesamt, Stand Oktober 2007

Die Ausgaben für Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen haben sich von 2004 auf 2005 um das 2,5-Fache erhöht. Diese Erhöhung ist Konsequenz des Inkrafttretens des SGB XII am 1. Januar 2005. Das SGB XII beinhaltete auch eine systematische Neukonzeption des Sozialhilferechts. Bis Ende 2004 wurde den bedürftigen Personen in Einrichtungen der Lebensunterhalt als Bestandteil der stationären Leistung oder Maßnahme gewährt (als Gesamtleistung zum Beispiel in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder der Hilfe zur Pflege). Durch das SGB XII werden der Lebensunterhalt und die Maßnahmen für diesen Personenkreis jeweils als separate Leistung erbracht. Viele der Leistungsempfänger in Einrichtungen erhalten seit 2005 daher nicht nur Leistungen nach dem Vierten Kapitel (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) und Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel (u. a. Hilfe zur Pflege oder Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen), sondern zusätzlich auch Leistungen nach dem Dritten Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt) in Höhe des Lebensunterhaltsbedarfs. Dadurch werden diese Leistungsberechtigten in Einrichtungen nunmehr auch in der Statistik als Bezieherinnen und Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt erfasst. Sie waren und sind in der Regel aber bereits in der Statistik der Leistungsberechtigten in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder in der Statistik der Leistungen nach dem Fünften Kapitel bis einschließlich dem Neunten Kapitel des SGB XII enthalten und stehen daher nicht für eine steigende Zahl von Leistungsberechtigten nach dem SGB XII.

Der starke Anstieg der ausgewiesenen Ausgaben von 2005 auf 2006 dürfte vor allem auf die im Jahr 2005 teils erst mit Zeitverzögerung realisierte gesonderte Erfassung der Ausgaben für die Hilfe zum laufenden Lebensunterhalt in Einrichtungen zurückzuführen sein. Hierdurch wurde der Lebensunterhaltsbedarf im Jahr 2005 nur zum Teil bei der Hilfe zum Lebensunterhalt gebucht. Es ist davon auszugehen, dass die Ausgaben für den Lebensunterhaltsbedarf seit 2006 vollständig bei der Hilfe zum Lebensunterhalt gebucht werden, was zu einer Überzeichnung des Ausgabenanstiegs von 2005 auf 2006 führt.

23. Wird die Bundesregierung den Kommunen im Fall weiter ansteigender Kosten der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt zusätzliche finanzielle Unterstützung zukommen lassen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 8 und 22 verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333